

THIASOS
Freundeskreis der Antikensammlungen der Friedrich-Schiller-Universität
und der Klassischen Archäologie in Jena e. V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
Thiasos Freundeskreis der Antikensammlungen der Friedrich-Schiller-Universität und der
Klassischen Archäologie in Jena .
Er wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Jena eingetragen und führt seitdem den
Zusatz e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Jena.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Jena verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »*Steuerbegünstigte Zwecke*« der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Absatz 2/5 der Abgabenordnung). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Unterstützung der Forschungsanliegen der Professur für Klassische Archäologie und der ihr angeschlossenen Sammlungen (Ausstellungen/Projekte/Publikationen/Veranstaltungen).
- (3) Der Verein verfolgt die öffentlichkeitswirksame Vermittlung der Inhalte der Klassischen Archäologie u.a. durch Vorträge und Führungen. Angebote zum kulturellen Leben der Stadt Jena sollen das Verständnis für das Anliegen des Vereins an eine breitere Öffentlichkeit herantragen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Dieser finanziert sich über Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie Fördermittel.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche und juristische) Person werden sowie nicht rechtsfähige Vereine und Gesellschaften.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, deren Mehrheitsentscheidung endgültig ist.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Auflösung), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich – wobei schriftlich im Sinne der Satzung bedeutet, dass die unterschriebene Austrittserklärung auch als Anhang zu einer einfachen E-Mail übermittelt werden kann – gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann jederzeit, spätestens aber mit einer Frist von zwei Monaten vor Ende des Geschäftsjahres zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung oder vor dem Vorstand zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Bei wiederholt ausbleibender Korrespondenz erfolgt der Vereinsausschluss automatisch und ggf. rückwirkend. Die Mitgliedschaft endet ebenfalls, wenn ein Mitglied c) aus der Gesellschaft ausgeschlossen wurde. Diesen Fall kann der Vorstand erst nach erfolgter Anhörung des Mitglieds beschließen. Der Beschluss des Vorstandes kann auf einer Mitgliederversammlung revidiert werden, sollte das ausgeschlossene Mitglied diese anrufen. Die Mitgliederversammlung ist dann innerhalb von zwei Monaten durchzuführen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat den jährlich fälligen Mitgliedsbeitrag bis zum 31.03. (bzw. bis zu drei Monate nach Vereinseintritt) eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages erfolgt per Überweisung durch das Vereinsmitglied oder durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats an den Vereinsvorstand, der den Einzug der Mitgliedsbeiträge im ersten Quartal des Kalenderjahres veranlasst. Eine Barzahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages ist aus Gründen des erheblichen Verwaltungsmehraufwandes ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt und in der Vereinsordnung festgehalten. Die Vereinsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister sowie dem Inhaber der Professur für Klassische Archäologie kraft seines Amtes.
- (2) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verein jeweils allein.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer Mitglieder sowie e) die Entscheidung über die Vergabe des Vereinspreises.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln oder im Block gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, erfolgt eine Zuwahl eines neuen Mitglieds durch den Vorstand (Kooptation). Diese Wahl muss auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der Vorstand ist bis zur Bestätigung dieser Wahl übergangsweise im Amt. Scheiden mehrere Vorstandsmitglieder aus, muss eine Vorstandsneuwahl durch die Mitgliederversammlung stattfinden.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf in Präsenz, virtuell oder hybrid zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Inhabers der Professur für Klassische Archäologie.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Gremium des Vereins und zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten: a) Änderungen der Satzung, b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, e) die Entgegennahme des Jahresberichts durch den Vorsitzenden, des Kassenberichts durch den Schatzmeister und die Entlastung des Vorstands, f) die Auflösung des Vereins sowie g) die Festsetzung der Dotierung des Vereinspreises.
- (2) Einmal im Kalenderjahr sind die Finanzen des Vereins durch zwei aus den Vereinsmitgliedern zu bestimmenden Kassenprüfern zu überprüfen. Auf der jährlichen Mitgliederversammlung erstatten sowohl der Schatzmeister als auch die beiden Kassenprüfer einen Bericht, der zur Entlastung des Vorstandes erforderlich ist.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform, d.h. die Einladung kann auch per einfacher E-Mail verschickt werden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Ein Zusammentreten der Mitgliederversammlung ist sowohl in Präsenz, virtuell als auch hybrid zulässig. Die Einladung gilt als bewirkt, wenn sie dem Mitglied an die vom Mitglied dem Vorstand zuletzt mitgeteilte Adresse (auch E-Mail-Adresse) gesendet wird.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine

Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens zwanzig Prozent (20 %) der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Ebenso ist durch die Mitgliederversammlung ein Protokollführer zu bestimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens zehn Prozent (10 %) aller Vereinsmitglieder oder mindestens zehn ordentliche Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Nicht anwesende Mitglieder können vorab (postalisch oder digital) ihre Stimme abgeben oder einem anwesenden Mitglied schriftlich eine Wahl-Vollmacht erteilen – in dieser sind die entsprechenden Wahlentscheidungen (dafür/dagegen/Enthaltung) gemäß Beschlussvorlage aufzuführen. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder über die Änderung des Vereinszwecks können nur durch die ordentliche Mitgliederversammlung (unter Berücksichtigung von § 14 (2)) vorgenommen werden und muss allen Mitgliedern mindestens vier Wochen zuvor schriftlich angezeigt werden. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder herbeigeführt werden. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung zu stellen und in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom aus den Teilnehmern der Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Vereinspreis

Der Verein möchte Studierende und Nachwuchswissenschaftler der Altertumswissenschaften durch die Vergabe des Vereinspreises für eine Bachelor-, Master-, Examens- oder Doktorarbeit würdigen, die sehr gute Qualifikationsarbeiten über ein archäologisches, sammlungsrelevantes oder institutsgeschichtliches Thema an der Friedrich-Schiller-Universität Jena auseinandergesetzt haben.

- (1) Auswahlkriterien: a) Die Abschlussarbeit beschäftigt sich mit einem archäologischen, sammlungsrelevanten oder institutsgeschichtlichen Thema an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. b) Der Vorschlag für Nominierungen erfolgt durch Mitglieder der Professur für Klassische Archäologie bzw. des Institutes für Altertumswissenschaften. c) Für die Nominierungen ist eine Mitgliedschaft im Verein von Vorteil. Bis zur Annahme des Preises ist durch den Preisträger eine Vereinsmitgliedschaft nachzuweisen. d) Über die Vergabe des Preises entscheidet ausschließlich der Vorstand.

- (2) Der Preis kann einmal im Jahr vergeben werden und ist mit einem von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegten Geldpreis dotiert. Die Dotierung des Vereinspreises wird in der Vereinsordnung festgehalten. Die Vereinsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Professur für Klassische Archäologie der Friedrich-Schiller-Universität Jena, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Diese Satzung wurde zuletzt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.10.2023 geändert und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.